Vermarktungsvertrag Muster (Revenue Share)

zwischen

(Name)

vertreten durch (Name, Position)

Straße

PLZ Ort

- nachfolgend "xxx" genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" genannt -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien" genannt –

Mustervertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Leistungen der (Name)

§ 3 Leistungen der Telekom

§ 4 Umsatzbeteiligung

§ 5 Abrechnung

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

§ 7 Vertragsbeginn und -beendigung

§ 8 Schlussbestimmungen

Mustervertrag

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, in Ergänzung des mit der (Name) abgeschlossenen Errichtungs- und Gestattungsvertrags *(oder eines anderen Gestattungsvertrags, z.B. über FTTH-Bauweise; konkrete Beschreibung im Individualvertrag erforderlich)* in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Absatzmöglichkeiten für Produkte und Dienste der Telekom zu generieren.

(*Nähere Beschreibung der Vertragsbeziehung ist im auszuhandelnden Vertrag zu ergänzen*)

Zwischen den Vertragsparteien bestehen folgende Verträge (…).

Die Vertragsparteien vereinbaren mit diesem Vertrag eine gemeinsame Vermarktung vorgegebener Produkte und Dienste der Telekom in den Objekten der (Name; *falls Vertragspartner und Eigentümer nicht identisch sind, hier erläutern*). Für die Unterstützung bei der Vermarktung erhält (Name) eine Umsatzbeteiligung.

Beide Vertragsparteien haben die Absicht, mit dieser gemeinsamen Vermarktung in den ersten 36 Monaten der Vertragslaufzeit mindestens 10 (zehn) % der Bewohner in den Liegenschaften der (Name) als Neukunden im Glasfaser-Portfolio zu gewinnen. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten gemäß der **Anlage „Gebäude- und Kostenübersicht“** zum Errichtungs- und Gestattungsvertrag. *(bzw. zum alternativen Vertrag bzw. der anliegenden vom Hauptvertrag abweichenden Gebäudeübersicht)*

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die gemeinsame Vermarktung von vorgegebenen TV-, Radio- und Multimedia-Produkten und -Diensten der Telekom (nachfolgend „Glasfaser-Produkte“ genannt) an Bewohner in den Liegenschaften gemäß **Anlage 1 „Glasfaser-Produktportfolio“** zum Errichtungs- und Gestattungsvertrag *(oder alternativer Vertrag, s.o.)* durch die Vertragsparteien.
Voraussetzung für diese gemeinsame Vermarktung in den Objekten ist das Vorliegen des o.a. Errichtungsauftrags- und Gestattungsvertrags *(oder alternativer Vertrag, s.o.)* für eindeutig definierte Vertragsobjekte der (Name). Die Liegenschaften werden *komplett in FTTH-Bauweise/komplett in FTTB-Bauweise/sowohl in FTTH- als auch in FTTB-Bauweise (bitte genau beschreiben)* angebunden. Details sind in der **Anlage „Gebäude- und Kostenübersicht“** zu o.a. Vertrag bzw. der anliegenden vom Hauptvertrag abweichenden Gebäudeübersicht geregelt.

(2) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der Tätigkeit der (Name) nicht um eine Vermittlungstätigkeit im Sinne der §§ 84 ff. HGB handelt. Für

Mustervertrag

den Fall, dass die Vertragsparteien insoweit einem Irrtum unterliegen sollten, wird die (Name) hiermit hilfsweise ausdrücklich mit der Vermittlung von Geschäften als Handelsvertreter im Nebenberuf betraut. Die (Name) sichert verbindlich zu, aus der Vermarktungstätigkeit für die Telekom nicht den überwiegenden Teil seines Einkommens zu beziehen bzw. dass die Tätigkeit für die Telekom neben den sonstigen Tätigkeiten im geschäftlichen Verkehr untergeordnet betrieben wird.

(3) Die zur Vermarktung unter diesem Vertrag freigegebenen und beteiligungsfähigen Produkte und Dienste der Telekom ergeben sich aus dem jeweils gültigen Glasfaser-Produktportfolio. Das bei Vertragsabschluss gültige Portfolio ist als **Anlage 1 „Glasfaser-Produktportfolio“** Bestandteil dieses Vertrages. Bei Änderungen des Portfolios werden die Vertragsparteien die Anlage 1 neu abstimmen und abändern. Die geänderte Anlage wird dann mittels Ergänzungsvereinbarung in diese Vereinbarung einbezogen.

(4) Die Telekom erbringt die Glasfaser-Leistungen gegenüber den Endnutzern auf Basis ihrer jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Telekom ist jederzeit zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einstellung oder Änderung der Glasfaser-Produkte insgesamt oder Teilleistungen daraus oder zur Einstellung der aktiven Vermarktung der Glasfaser-Produkte berechtigt. Die Telekom wird die (Name) hierüber frühzeitig informieren. Ein Anspruch der (Name) auf Weitervermarktung des eingestellten Dienstes und/ oder Produktes oder auf finanzielle Kompensation besteht nicht.

(5) Dieser Vermarktungsvertrag räumt der (Name) kein exklusives Vermarktungsrecht ein, es besteht kein Gebietsschutz oder Kundenschutz.

§ 2 Leistungen der (Name)

(1) Die (Name) wird in Kooperation mit der Telekom den Bewohnern die Glasfaser-Produkte gemäß **Anlage 1 „Glasfaser-Produktportfolio“** anbieten und bewerben. Die (Name) wird sich dabei nach besten Kräften für die Vermarktung der Glasfaser-Produkte einsetzen. Die (Name) wird bei der Vermarktungstätigkeit nur eigene Mitarbeiter/Beschäftigte einsetzen; die Einschaltung Dritter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom zulässig.

(2) Die (Name) erbringt folgende Maßnahmen: *[Hinweis: aus dem nachfolgendem Leistungskatalog mindestens fünf auszuwählen. Vorzugsweise sollen die ersten fünf gewählt werden; mit jeder WoWi individuell zu vereinbaren – in Absprache können zusätzliche Maßnahmen vereinbart werden]:*

Mustervertrag

- *Erstellung und Versendung von Bewohner-Anschreiben (volladressierte Anschreiben der (Name) bzw. des Eigentümers der Liegenschaften) mit namentlicher Nennung des jeweiligen Bewohners. Dafür stellt die Telekom etwaiges Flyermaterial und werbliche Inhalte zur Verfügung.*
- *Neubewohner-Information über die Vermarktungspartnerschaft (z.B. Infoflyer/Anschreiben in Unterlagen zum Mietvertrag, Verteilung über Objektbetreuer); Telekom stellt die beizufügenden Werbematerialien zur Verfügung.*
- *Auslage von Informationsmaterialien in Bewohner-Kontaktstellen oder bei Objektbetreuern*
- *Anbringen und/oder Verteilen von Printmedien (z.B. als Hausaushang in Schaukästen) oder Bereitstellung dieser Medien in digitaler Form*
- *Redaktionelle Beiträge in Bewohnerzeitschriften*
- *Integration einer Infobox auf der Homepage (z.B. Einleitungstext zum Angebot der Telekom, Kontaktdaten für Bewohner, Telekom-Logo, Verlinkung zum Online-Shop)*
- *Gestattung von Vermarktungsaktivitäten der Telekom im Rahmen von Bewohnerfesten, im Mieterbüro etc.*

(3) Die (Name) ist als Kooperationspartner der Telekom zur Information der Bewohner über die Glasfaser-Produkte der Telekom berechtigt. Sie wird die Bewohner wie hier vereinbart über das Angebot der Telekom informieren und beraten. Die (Name) wird dabei nur die von der Telekom vorgegebenen Produktinformationen, Allgemeinen Geschäfts-bedingungen einschließlich Leistungsbeschreibung und Preisliste verwenden.

(4) Die (Name) wird keine Endnutzeraufträge der Bewohner einholen, weder durch eine telefonische Bewohneransprache, Online-Vermarktung oder eine Vermarktung im Haustürgeschäft. Die (Name) wird die Bewohner auf die Möglichkeit zur Beauftragung von Glasfaser-Produkten in den Telekom-Shops und auf Online- und Telefon-Portalen der Telekom verweisen. Die (Name) ist jedoch berechtigt, auf der eigenen Website einen nur den Mietern zugänglichen Informationskanal einzurichten.

(5) Die (Name) ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt die Telekom nicht rechtsgeschäftlich. Sie wird keine Erklärung mit Wirkung für oder gegen die Telekom oder ein durch Telekom repräsentiertes Unternehmen abgeben oder entgegennehmen und den Bewohner bei Bedarf darauf hinweisen. Das Vertragsverhältnis mit dem Bewohner kommt ausschließlich mit der Telekom bzw. dem jeweils durch die Telekom repräsentierten Unternehmen zustande. Die (Name) ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass beim Bewohner kein anderer Eindruck entsteht.

Mustervertrag

(6) Die (Name) ist verantwortlich für die vertraglich vereinbarte Umsetzung der Werbemaßnahmen. Sie tritt in diesem Zusammenhang dafür ein, geltendes Recht, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einzuhalten.

(7) Die (Name) hat einmal jährlich (jeweils am Ende des Vertragsjahrs) der Telekom die erbrachten Marketingleistungen nachzuweisen. Dies erfolgt in Textform; die entsprechenden Unterlagen sind als Datei beizufügen (z.B. Anschreiben an Bewohner, Hausaushänge, Artikel in Mieterzeitschriften, Beiträge auf Webseiten). Die (Name) wird die Details des Nachweises mit dem für sie zuständigen regionalen Ansprechpartner absprechen. Telekom wird die verabredeten Details des Nachweises für beide Vertragspartner dokumentieren.

(8) Weitere Werbe- oder Marketingmaßnahmen, Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf das vorliegende Vertragsverhältnis und in Bezug auf die Glasfaser-Produkte sind mit der Telekom abzustimmen und bedürfen der Freigabe in Textform durch diese.

(9) Die Telekom ist berechtigt, alle Werbemittel und Partnermaßnahmen aus rechtlichen Gründen jederzeit zurückzurufen. Dies gilt insbesondere, wenn diese von einer Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder einem sonstigen gerichtlichen Verfahren berührt sind. Die (Name) ist verpflichtet, entsprechenden Anweisungen von Telekom unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Leistungen der Telekom

(1) Die Telekom stellt der (Name) Vermarktungsmaterialien (Produkt- und Preisinformationen, Marketing-Unterlagen, etc.) kostenlos zur Verfügung.

(2) Die Telekom unterstützt die Werbemaßnahmen der (Name) durch die kostenfreie Bereitstellung von Informationen für Hausaushänge, Bewohnerinformationen, etc. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die (Name) bzw. der jeweilige Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaften die diesbezüglichen Vermarktungsaktivitäten in ihren Liegenschaften grundsätzlich zu diesem Zweck gestattet.

(3) Die Telekom benennt der (Name) einen Ansprechpartner für alle Fragen zur Vermarktung der Glasfaser-Produkte.

(4) Die Telekom informiert die (Name) halbjährlich über den Abschluss von Endnutzeraufträgen in den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.

§ 4 Umsatzbeteiligung

(1) Die Telekom zahlt an die (Name) für ihre Vermarktungsunterstützung zeitlich befristet die nachfolgend beschriebene Umsatzbeteiligung. Diese wird zusätzlich Umsatzsteuer

Mustervertrag

in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe bezahlt. Die Umsatzbeteiligung für ein von der (Name) vermarktetes und von dieser Vereinbarung umfasstes Produkt wird längstens für 72 Monate gewährt.

(2) Ein vergütungsfähiges, von der (Name) vermarktetes, Produkt liegt ausschließlich dann vor, wenn ein Bewohner aus den vertragsgegenständlichen Objekten über die Kanäle

- Telekom Shop (eigene und magenta-gebrandete Partner- und Exklusivshops)
- Telekom Hotline (*z.B. 0800 330 300*)
- Telekom Online Shop (z.B. www.telekom.de)
- Door-to-Door-Vertrieb (Haustürgeschäft)

ein von der Telekom festgelegtes Produkt mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten bucht. Durch die Buchung muss ein endgültig wirksamer Vertrag zwischen der Telekom und einem Bewohner über ein festgelegtes Produkt zustande gekommen sein. Der Bewohner darf nicht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzverträgen, Haustürgeschäften etc.) Gebrauch gemacht haben.
Die Telekom ist gegenüber der (Name) in ihrer Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der vermittelten Bewohneraufträge frei.
Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere Vermarktungskanäle definiert werden, werden die Vertragsparteien mittels Ergänzungsvereinbarung diese Klausel erweitern.

(3) Folgende Konstellationen werden vereinbart:

a) <u>Zahlung von 6% Umsatzbeteiligung für die Dauer von 72 Monaten für Umsätze aus Verträgen,</u>

- die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu über ein Glasfaser-Produkt gemäß Anlage 1 abgeschlossen werden und bei denen der Bewohner vorher Bestandskunde eines Produkts einer anderen Infrastruktur war (z.B. DSL, Kabel-TV);
- über Glasfaser-Produkte, die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu abgeschlossen werden und der Bewohner bis dahin kein Bestandskunde war;
- über Glasfaserprodukte, wenn der Bewohner bereits Glasfaserkunde ist und einen Vertrag über ein Upgrade abschließt.

b) <u>Keine Umsatzbeteiligung wird gezahlt für Umsätze aus Verträgen,</u>

- über Glasfaser-Produkte (Magenta Zuhause; Magenta Zuhause in Verbindung mit Magenta TV), die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung geschlossen wurden;
- die nach dem Inkrafttreten über ein Telefonie-only-Produkt geschlossen wurden (z.B. Call Start);

Mustervertrag

- die über einen externen Vertriebskanal (z.B. Check24, Media Markt, externe Vertriebspartnershops- oder -Hotlines) abgeschlossen werden;
- über Upgrades zu bestehenden Verträgen, die über einen externen Vertriebskanal gebucht werden.
- bei denen der Bewohner aus dem Liegenschaftsbestand der (Name) auszieht und seinen Vertrag beibehält.

c) <u>Keine erneute Umsatzbeteiligung wird in folgenden Fällen gezahlt:</u>

- Der Bewohner zieht aus dem Liegenschaftsbestand der (Name) aus und schließt danach einen neuen Vertrag über ein Glasfaser-Produkt oder ein Upgrade;
- Der Bewohner zieht innerhalb des Liegenschaftsbestands der Name um, ohne einen neuen Vertrag abzuschließen.
- Ein Neubewohner zieht in ein Gebäude des Liegenschaftsbestands der (Name) ein und bringt einen bereits abgeschlossenen Vertrag über ein Glasfaser-Produkt mit. Ein Vergütungsanspruch entsteht hier erst bei einem Abschluss über Upgrades gemäß Absatz 3.

(4) Die vorgenannten Bestimmungen beziehen sich auf das regelmäßige monatliche Entgelt für den Breitband- und TV-Anteil für die Produkte aus der **Anlage 1 „Glasfaser-Produktportfolio“,** das der Bewohner (Endnutzer) an die Telekom zahlt. Dieser Breitband- und TV-Anteil bemisst sich nach dem regelmäßigen monatlichen Entgelt für das ohne weitere Zusatzleistungen angebotene Breitband- und TV-Glasfaser-Produktelement der jeweiligen Tarifgruppe. Zugrunde gelegt werden alle regelmäßigen Umsätze sowie Aktions-, Sonder- und Staffelpreise.
Einmalige Entgelte (z.B. Bereitstellungsentgelte), OTT-Entgelte und weitere Leistungspakete (z.B. Fremdsprachenpakete) werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Vergütung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem beim Bewohner die erste ordnungsgemäße Entgeltabrechnung über das von der (Name) vermittelte Vertragsprodukt fakturiert wurde. Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung entsteht mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung der Telekom.

(6) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn und soweit feststeht, dass die aus den vermittelten Aufträgen resultierenden Umsätze der Telekom nicht zufließen werden (z. B., weil der Vertrag des Bewohners nachträglich durch Anfechtung oder durch Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrechtes wegfällt). Dies ist dann der Fall, wenn die Forderung von Telekom für die Vergütung der durchgeführten umsatzbeteiligungspflichtigen Leistungen an den Bewohner nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung abzuschreiben ist. In diesen Fällen sind bereits empfangene Vergütungen für die abzuschreibende Forderung der Telekom zurückzuzahlen.

Mustervertrag

Der Anspruch auf Umsatzbeteiligung entfällt weiterhin, wenn der Vertrag des Bewohners, unabhängig vom Grund, endet.

(7) Die Umsatzbeteiligung wird halbjährlich abgerechnet. Zur Prüfung des Beteiligungsanspruchs wird die absolute Zahl der gemäß § 4 Absatz 3 abgeschlossenen Endnutzerverträge mit den daraus resultierenden Umsätzen halbjährlich festgestellt. Als Stichtage für ein Abrechnungsintervall werden der 31.03. und der 30.09. eines jeden Jahres festgelegt. Die Telekom wird der (Name) nach jedem Stichtag die für den Beteiligungsanspruch des abgelaufenen Abrechnungsintervalls relevanten Daten und die Höhe der daraus entstehenden Umsatzbeteiligung mitteilen.

(8) Der Vertragspartner ist berechtigt, die von der Telekom mitgeteilten Umsätze bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Telekom stellt in diesem Fall dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ermittlung der Umsatzbeteiligung objektiv relevanten Daten zur Verfügung. Diese Prüfung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Die Telekom ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner von sämtlichen für diese Prüfungstätigkeit angefallene angemessenen und nachgewiesenen Kosten des Wirtschaftsprüfers freizustellen, wenn die von der Telekom mitgeteilten Umsätze in einem Vertragsjahr um mehr als 3% zu Lasten des Vertragspartners von den durch den Wirtschaftsprüfer ermittelten Umsätzen abweichen.

(9) Die Zahlung der Umsatzbeteiligung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig.

§ 5 Abrechnung

(10) Nach Auswertung der erreichten absoluten Anzahl der abgeschlossenen Endnutzerverträge und des daraus resultierenden Umsatzes gemäß § 4 Absatz 3 teilt die Telekom die errechnete Umsatzbeteiligung der (Name) entsprechend § 4 Abs. 7 mit. Die (Name) erstellt im Anschluss für jedes Abrechnungsintervall anhand dieser Daten eine Rechnung und sendet diese an folgende Adresse:

Telekom Deutschland GmbH

Customer Finance Sales Partner & Wholesale

DTSE-CSW

Landgrabenweg 151

53262 Bonn

Mustervertrag

Die Rechnung ist außerdem in elektronischer Form an folgendes Funktionspostfach zu senden:

Tsabrp@telekom.de

(1) Die Rechnung enthält folgende Angaben:

- Rechnungsempfänger mit USt-ID/Steuernummer
- Vermarktungsvertrag mit (Name) vom (Datum der Unterzeichnung)
- Abrechnungszeitraum
- Mitteilung der Telekom über die Anzahl der abgeschlossenen Endnutzerverträge, der daraus resultierenden Umsätze und die Höhe der Umsatzbeteiligung mit Datum (als Rechnungsanlage)
- Angabe der Bankverbindung, auf die der Rechnungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Telekom Deutschland, Vertrieb Fiber Deutschland, Service Management, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags geheim zu halten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei, die ihnen im Vorfeld zu oder in Abwicklung dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt unabhängig von Art oder Gestalt der Informationen und unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Als vertraulich sind auch die Inhalte des vorliegenden Vertrages nebst Vertragsbestandteilen sowie sonstige überlassene Unterlagen zu behandeln.

(3) Beide Parteien dürfen diesen Vertrag nur offenlegen gegenüber Personen, die für die jeweilige Vertragspartei im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen tätig sind, sofern und soweit eine Offenlegung dieses Vertrags oder für dessen Umsetzung erforderlich ist, gegenüber gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, sofern und soweit es deren berufliche Tätigkeit erfordert, von den Vertragsinhalten Kenntnis zu nehmen (z.B. Wirtschaftsprüfer oder die Vertragsparteien beratende Rechtsanwälte). Gleiches gilt gegenüber öffentlichen Stellen, sofern und soweit ein Gericht die Vertragsparteien hierzu im Einzelfall verpflichtet oder eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist,

a. gegenüber sonstigen Dritten, derer sich die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedienen, in dem Umfang, der zur Vertragserfüllung erforderlich ist. In diesem Fall wird die jeweils offenlegende Vertragspartei

Mustervertrag

dafür Sorge tragen, dass diese Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer verpflichtet werden,

b. gegenüber den jeweiligen Gremien der Vertragspartner (z.B. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung).

Vor der Überlassung vertraulicher Informationen werden die Vertragspartien die jeweiligen Vertreter auf die Vertraulichkeit der Informationen und die von den Vertragsparteien in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen hinweisen. Die Vertragsparteien übernehmen die volle Haftung für Verstöße ihrer Vertreter gegen die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der überlassenen Informationen.

(4) Von einer Vertragspartei übergebene Unterlagen sind auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei zu vernichten. Elektronische Aufzeichnungen sind zu löschen.

(5) Sofern sich eine Vertragspartei Dritter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass diese Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß § 6 dieses Vertrages verpflichtet sind.

(6) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für **5** (fünf) Jahre über das Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.

§ 7 Vertragsbeginn und -beendigung

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf, im neunten Jahr, der Laufzeit dieses Vertrags sowie der unter § 1 genannten Verträge nehmen die Vertragsparteien Gespräche zu einer Verlängerung dieses Vertrags auf. Falls keine Einigung erzielt wird, endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet ohne weiteres Zutun, wenn die unter § 1 genannten Verträge zwischen der Telekom und der (Name) enden.

(3) Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten in so gravierendem Maße verletzt, dass der vertragstreuen Partei bei objektiver Abwägung aller Umstände ein Festhalten am Vertrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar ist.

(4) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Nichterreichung des in der Präambel formulierten gemeinsamen Ziels, nach 36 Monaten der Vertragslaufzeit mindestens 10 (zehn) % der Bewohner in den Liegenschaften der (Name) als Neukunden im Glasfaser-Portfolio zu gewinnen, keinen wichtigen Grund zur Kündigung darstellt.

Mustervertrag

(5) Wird über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren beantragt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

(6) Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn die Telekom die Glasfaser-Produkte oder deren Vermarktung einstellt.

(7) Der Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe von berechtigten Gründen kündigen.

(8) Die Telekom kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn der Vertragspartner die Vermarktungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 nicht erbringt oder sie entgegen §2 Abs. 7 nicht in nachprüfbarer Weise nachweist. Die einmalige Nicht-Erbringung einer einzelnen Leistung, gemäß § 2 Abs. 2 stellt keinen Kündigungsgrund dar. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Alternativleistung vereinbaren.

(9) Die Telekom hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die (Name) ihren Geschäftsbetrieb oder wesentliche Teile hiervon veräußert, wenn ein neuer Gesellschafter mehr als den vierten Teil der Anteile an der (Name) erwirbt, wenn ein bisheriger Gesellschafter seinen bislang niedrigeren Anteil auf mehr als den vierten Teil der Anteile erhöht oder wenn ein Wettbewerber des Konzerns Deutsche Telekom ein mit der (Name) verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. AktG wird oder sonst unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtliche Verbindungen zur (Name) eingeht. Dabei ist die Telekom bereits dann zur Kündigung berechtigt, wenn die den Kündigungsgrund schaffenden schuldrechtlichen Verträge abgeschlossen worden sind.

(10) Die Beendigung dieses Vertrags hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen zur Fortzahlung der Umsatzbeteiligung gemäß § 4 für alle während der Laufzeit abgeschlossenen Endnutzerverträge über Glasfaserprodukte.

Mustervertrag

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bonn. *(Optional: Gerichtsstand des Vertragspartners)*

(2) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand dar.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich oder mittels einfacher elektronischer Signatur vorzunehmen.

(4) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag und nur mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden. § 321 BGB bleibt unberührt.

(5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragsparteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

(6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf.

*(7) (optional) Die (Name) ist damit einverstanden, von der Telekom als Referenzkunde benannt zu werden (**Anlage „Einverständniserklärung Referenzkunde“**).*

(8) Die Telekom ist berechtigt, diesen Vertrag (einschließlich der Vertragsbestandteile) auf ein mit Telekom im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Auswechselung des Vertragspartners auf Seiten der Telekom erfolgt durch Optionsausübung seitens der verbundenen Gesellschaft. Die [Name] erteilt hiermit bereits ihre Zustimmung.

(9) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit/Durchführbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung nahekommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

(10) Die Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis sind Bestandteil dieses Vertrags.

(11) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag handschriftlich oder mittels einfacher elektronischer Signatur unterzeichnen. Unterzeichnen sie handschriftlich, erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung im Original. Bei Abschluss des Vertrages auf elektronischem Weg, erfolgt die Ausfertigung der Dokumente ebenfalls elektronisch.

Anlagen:

Anlage 1: Glasfaser-Produkt-Portfolio

(Anlage 2: Einverständniserklärung Referenzkunden)

Mustervertrag

(Name)	Telekom Deutschland GmbH
(Ort), den	Bonn, den
Vollständiger Name (Funktion)	N.N. (Funktion)
Vollständiger Name (Funktion)	N.N. (Funktion)

Mustervertrag